

## K U N D M A C H U N G

der Gemeindegewahlbehörde vom 02. März 2009, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 1. März 2009 stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck.

Die Gemeindegewahlbehörde Reißbeck veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 K-GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

<b>Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen</b>	<b>1786</b>	
<b>Summe der ungültigen Stimmen</b>	<b>22</b>	
<b>Summe der gültigen Stimmen</b>	<b>1764</b>	
<b>davon entfallen auf den Wahlwerber</b>	<b>PICHLER</b>	<b>981 Stimmen</b>
<b>auf den Wahlwerber</b>	<b>FELICETTI</b>	<b>478 Stimmen</b>
<b>auf den Wahlwerber</b>	<b>Ing. GRADNITZER</b>	<b>305 Stimmen</b>

Wahlwerber, der als Bürgermeister für gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

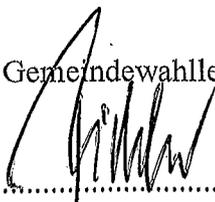
**Pichler Gerd, kaufm. Angestellter, 1947,**  
**9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 58**

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Reißbeck, am 02. März 2009

Der Gemeindegewahlleiter:



  
.....  
(Unterschrift)

Angeschlagen am: 02. März 2009

Abgenommen am: .....